



II- 532 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 59050/8-II/13/76

178/AB

1976-04-21

zu 215/J

Betr.: Anfrage vom 15.3.1976, No. 215/J,  
betreffend die Errichtung und  
Tätigkeit einer "Privatpolizei".

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Ich beantworte die von den Herren Abgeordneten THALHAMMER und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 15.3.1976 gemäß § 91 GOG an mich gerichtete schriftliche Anfrage No. 215/J wie folgt:

Zu Frage 1: Die Gewerbeordnung 1973 kennt das Berufsdetektiv- (§ 311 leg.cit. f) und das Bewachungsgewerbe (§ 318 leg.cit. f). Beide Gewerbe sind konzessionspflichtig.

Das Gewerbe der Berufsdetektive berechtigt u.a. zum Schutz von Personen, das Bewachungsgewerbe hingegen zur Bewachung von Betrieben, Gebäuden und Grundstücken.

In Österreich existiert eine Anzahl solcher Unternehmen, wie z.B. die Detektiv-Union, Wien IV., Wiedner Hauptstraße 50, das Detektivunternehmen "Helios", Wien I., Bräunerstraße 3, die Erste Wiener Wach- und Schließgesellschaft m.b.H., Wien IX., Kolingasse 4, das Bewachungsunternehmen "Hel-Wacht", Wien VII., Burggasse 2, und ähnliche, darunter auch das in dem gegenständlichen Artikel erwähnte Unternehmen.

- 2 -

Zu Frage 2 u.3: Da es sich hier - wie bereits aus der Beantwortung der Frage 1 ersichtlich - um die Vollziehung der Gewerbeordnung handelt, kann seitens des Bundesministeriums für Inneres eine generelle und erschöpfende Stellungnahme nicht abgegeben werden.

Was jedoch den konkreten Anlaßfall betrifft wurde festgestellt, daß der Inhaber des Unternehmens, Walter STÜTZER, eine Konzession zur Ausübung des Berufsdetektivgewerbes unter der Firmenbezeichnung "FOX" und eine Konzession zur Ausübung des Bewachungsgewerbes unter der Firmenbezeichnung "FOX-INTERNATIONAL-SECURITY-SERVICE", beide mit dem Standort Wien IV., Paulanergasse 8, besitzt.

Walter STÜTZER beschäftigt insgesamt 10 Angestellte, von denen 5 Inhaber von Waffenpässen sind.

Zu Frage 4:

Gemäß § 322 der Gewerbeordnung bedarf der Gebrauch einer Uniform durch Angehörige eines Bewachungsgewerbes der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Verwechslung mit Uniformen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Justizwache, der Zollwache, des Bundesheeres, des Post- und Telegraphendienstes oder der Österreichischen Bundesbahnen nicht zu befürchten ist.

Das Bewachungsunternehmen des Walter STÜTZER besitzt eine solche vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres erteilte Genehmigung zum Gebrauch der von seinen Angestellten getragenen Uniformen.

- 3 -

Zu Frage 5: Das Gewerbe der Berufsdetektive umfaßt gemäß § 311 der Gewerbeordnung

1. die Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse,
2. die Vornahme von Erhebungen über strafbare Handlungen,
3. die Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens,
4. die Ausforschung von verschollenen oder sich verborgen haltenden Personen, der Verfasser, Schreiber oder Absender anonymer Briefe, der Urheber oder Verbreiter von Verleumdungen, Verdächtigungen oder Beleidigungen,
5. die Beobachtung und Kontrolle der Treue von Arbeitnehmern,
6. die Beobachtung von Kunden in Geschäftslokalen und
7. der Schutz von Personen.

Das Bewachungsgewerbe umfaßt gemäß § 318 der Gewerbeordnung die Bewachung von Betrieben, Gebäuden oder Grundstücken samt den dort befindlichen beweglichen Sachen.

Die von solchen Unternehmen übernommenen Aufträge haben sich in dem dargestellten jeweiligen Berechtigungsumfang zu halten.

Zu Frage 6: Unternehmen der erwähnten Art sind aus Anlaß der Olympischen Winterspiele in Innsbruck nicht tätig geworden.

6. April 1976  
Der Bundesminister:

